

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 29. Jänner 2015

18. Stück

76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2015/2016

76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2015/2016

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“, die am 22.01.2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

III. Zahl der Studienplätze

§ 3. Für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 30 festgelegt.

IV. Auswahlverfahren

§ 4. (1) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ (QMM-Test) und eines Auswahlgesprächs. Studienwerberinnen/Studienwerber, die beim Kenntnistest auf den Plätzen 1 – 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerber im Zuge des Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG 2002 zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 5. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 02.03. bis 30.04.2015 für das Auswahlverfahren online mittels Web-Formular anzumelden. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Anfang März 2015 im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Kostenbeteiligung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 02.03. bis 30.04.2015 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 5) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vom 02.03. bis 30.04.2015 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5 Abs 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zu den Terminen des Auswahlverfahrens

§ 7. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Der Kenntnistest findet am 03.07.2015 gleichzeitig mit den Auswahltests für die Diplomstudien Humanmedizin (MedAT-H) sowie Zahnmedizin (MedAT-Z) an der Medizinischen Universität Innsbruck statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 5) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Testtermin bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die beim Kenntnistest auf den Plätzen 1 – 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in den KW 29 bis 30 2015 statt.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 8. (1) Der Kenntnistest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest, die den ordnungsgemäßen Testablauf stören, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der Kenntnistest mit null Punkten bewertet.

(4) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 9. (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die daraus resultierende Rangfolge entscheidet darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Die Rangfolge wird in der 28. Kalenderwoche auf der Internet-Plattform veröffentlicht.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 – 60 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von der Vizerektorin/von dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt, wobei das zu erreichende Höchstausmaß pro Frage 10 Punkte beträgt. Die Ergebnisse aus Auswahltest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Bewerberinnen/Bewerber auf den Positionen 1 bis 30 der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

V. Zulassung

§ 10. (1) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 5 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 3 vorgesehen sind, wird kein Auswahlverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 9 Abs 2 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 11. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 9 Abs 2 erhalten haben, müssen binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz.

Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/er kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 12. (1) Ein durch Verfall (§ 11), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an die/den in der endgültigen Rangliste nächst folgende Studienwerberin/folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2015 bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberinnen/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/er kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren

§ 13. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, Inkrafttreten

§ 14. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
